

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)**

41 (7.10.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465520](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465520)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856.

Dienstag, 7. Octbr.

N<sup>o</sup>. 41.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Wege, Fußpfade, Höhlen, Stege &c. in der Stadt und im Stadtgebiete sind gegen den 23. October d. J. in schaufreien Stand zu setzen und die Gräben und Wasserzuchten bis zum 15. October d. J. zu reinigen; namentlich sind die bei der Frühjahrs Wegschau angeordneten Arbeiten, soweit sie noch rückständig sind, bis zu diesem Termin zu beschaffen, bei Vermeidung von Brüchen und der Instandsetzung auf Kosten der Beikommenden.

2) Fleischtage für October: bestes Rindfleisch à  $\text{R}$  9 gr. ordinaires à  $\text{R}$  8 gr.; bestes Schweinefleisch à  $\text{R}$  12 gr., ordinaires à  $\text{R}$  11 gr.; Schafffleisch à  $\text{R}$  8 gr.; Kalbfleisch à  $\text{R}$  5 gr., Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

3) Als Bürger ist aufgenommen: Buchbinder Heinrich Ernst Friedrich Wilhelm Segelfen.

4) Gefunden: 1 Kinderstrumpf, 2 Feuerkiefen, 1 Spucknapf, 1 Kinderkarre, 5 kleine Kinderwagen, 1 silberner Ring; außerdem im Posthause 2 Goldstücke, welche der sich legitimirende Eigenthümer bei dem Postgehülfen Westie in Empfang nehmen kann.

## Stadtrath.

Sizung vom 24. September. (Fortsetzung.) Der Stadtrath geht hierauf zur Berathung über die anderweitige Verordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde, insbesondere der vor dem Heiligengeistthor über. Vom Gemeinderath sind in der Sizung vom 5. Juli d. J. (Nr. 29 d. Bl.) zwei Mitglieder gewählt, welche in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulcommission und einem Mitgliede des Stadtmagistrats die Regelung der gesammten Schulverhältnisse der Stadt und der neu hinzugekommenen Theile, sowie auch diejenigen des Stadtgebiets ins Auge zu fassen und wegen der zu diesem Zwecke zu fassenden Beschlüsse und zu stellenden Anträge das Erforderliche vorzubereiten haben. Es ist zunächst erforderlich erschienen, das Verhältniß der Heiligengeist-



schulacht zur Stadt, welches vor allem andern eine schleunige Beordnung erheischt, zu erwägen. Durch die Ausdehnung der Grenzen der politischen Gemeindeabtheilung „Stadt“ (Gem. Ordn. Art. 9, Statut I. Art. 1) ist, wie ein Theil der Osterburger Schulacht (äußerer Damm) auch der größte Theil der Heiligengeist Schulacht, früher zum Stadtgebiet gehörend, mit der Stadt vereinigt worden. Die Heiligengeist Schule, bisher eine Landschule, liegt jetzt in der Stadt selbst und muß deshalb in ein ganz anderes Verhältniß zur Stadt treten wie bisher. In der Stadt trägt die politische Gemeinde die Schullasten und bestreitet die Kosten der Schulen der Stadt aus der Gemeindefasse, zu welcher alle Gemeindeangehörigen, auch die der neuen Stadttheile beisteuern. Die Heiligengeist Schulacht hat dagegen, so lange sie noch als besondere Schulgemeinde besteht, ihre besondern Schullasten, welche auch auf dem früher zum Stadtgebiet gehörigen neuen Stadttheilen mit ruhen. Die Bewohner dieses neuen Stadttheils müssen auf diese Weise für die Schulen der Stadt zur Gemeindefasse und für die Heiligengeist Schule zu den dortigen Schullasten beisteuern, sind mithin für Schulzwecke doppelt belastet, ein ungerechtes Verhältniß, welches nicht fortbestehen darf. Wie diesem Uebelstande am zweckmäßigsten abzuhelfen sei, darüber ist vom Stadtmagistrat, dem Vorstande und dem Ausschusse der Heiligengeist Schulacht Berathung gepflogen. Die übereinstimmende Ansicht derselben ist dahin gerichtet: 1. daß die Heiligengeist Schulacht aufzuheben; 2. daß die Heiligengeist Schule mit ihren Schulden und Lasten von der Stadt als Stadtschule zu übernehmen sei mit der Verpflichtung der Stadt das Stadtgebiet, soweit es zur Heiligengeist Schulacht gehört, abzufinden, und 3. für das letztere eine neue Schulacht (Bürgerfeld) zu bilden sei, für welche eine ländliche Volksschule zu errichten wäre. Diese Vorschläge sind seitens des Stadtmagistrats dem Großherzogl. Evangelischen Oberschulcollegium zur Genehmigung vorgelegt worden und ist dabei bemerkt worden, daß das Einverständniß des hiesigen Stadtraths mit diesen Vorschlägen im Wesentlichen vorausgesetzt werden dürfe. Werde die beantragte Genehmigung erteilt oder in Aussicht gestellt, so werde sich auch der Stadtrath über jene Anträge zu erklären haben, und im Falle des Einverständnisses werde sodann zwischen der Heiligengeist Schulacht und der Stadt im Wege des Vertrages wegen Uebernahme der Heiligengeist Schule Seitens der Stadt das Nähere zu vereinbaren und wegen Bildung der neuen Schulacht „Bürgerfeld“ das Erforderliche einzuleiten sein. Auf diesen vom Stadtmagistrat unterm 29. Juli d. J. erstatteten Bericht ist mittelst Rescripts vom 21./27. August d. J. vom Großherzogl. Evangelischen Oberschulcollegium zurückgefügt worden, daß, bevor vom Oberschulcollegium auf die Sache selbst weiter eingegangen werden könne, zuvörderst der durch die Consistorial-Bekanntmachung vom 25. November 1835 für das



hiesige städtischen Schulwesen eingerichtete und durch §. 3 des Art. 7 des neuen Schulgesetzes modificirte Schulvorstand, sowie der zur Zeit sowohl die politische als auch die Schulgemeinde vertretende Gemeinde- oder Stadtrath sich über dieselbe zu äußern hätten. Der Stadtrath, welchem die desfälligen Acten vom Stadtmagistrat zur Einsicht mitgetheilt sind, stimmt den vom Stadtmagistrat im Einverständnisse mit dem Vorstande und Ausschusse der Heiligengeist-schule gemachten Vorschlägen bei\*). — Zu einem Antrage des Stadtmagistrats auf Nachbewilligung von 75 Thlr. zur Unterhaltung der Gebäude der höhern Bürgerschule hatte der Stadtrath früher beschlossen, daß, bevor auf denselben eingetreten werde, vom Stadtmagistrat die Erklärung der Schulcommission, ob sie mit demselben einverstanden sei, eingezogen und dem Stadtrathe mitgetheilt werden möge (vgl. Nr. 36 d. Bl.). Die Schulcommission hat sich mit demselben einverstanden erklärt und wird die beantragte Summe nachbewilligt. — Auf Wibel's Antrag wird der Cammer-rath Pancrag, welcher an die Stelle des Secretairs Lange, da dieser die nach Artikel 66 erforderliche Erlaubniß zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht erhalten hat, in den Stadtrath eingetreten ist, in die Commission zur Regulirung der städtischen Schulverhältnisse gewählt. — Zur Salarirung eines Schulamts-candidaten, welcher als Substitut eines erkrankten Lehrers der Vorschule fungirt, wird für die Zeit vom 26. August bis Michaelis d. J. die fernere Bewilligung (vgl. Nr. 26 d. Bl.) von 20 Thlrn. monatlich zu §. 30 des Ausg. der Stadtkasse vom Stadtmagistrat beantragt. Die Bewilligung wird beschlossen. — Die Wittve eines kürzlich verstorbenen provisorisch angestellten Lehrers der Stadt-knabenschule hat sich mit einem Gesuche um Unterstützung aus der Stadtkasse an den Stadtmagistrat gewandt. Derselbe theilt dieses Gesuch unter dem Bemerken mit, daß es ihm zweifelhaft sei, ob nach Art. 20 des Schulgesetzes der Art. 21 §. 6 des Civilstaats-

\*) Auch die Vertretung der Gemeindeabtheilung Stadtgebiet, über diese Angelegenheit vernommen, hat sich mit diesen Anträgen einverstanden erklärt, dabei jedoch bemerkt, sie setze voraus, daß die Abfindung des Stadt-gebiets von dem Vermögen der Heiligengeist-schulacht so ausfallen werde, daß die neue Schule auf dem Bürgerfelde davon schuldenfrei hergestellt und eingerichtet werden könne. Die neue Schulacht, nur aus kleinen Grundeigenthümern und Heuerleuten bestehend, werde schwer genug belastet, wenn sie das Schulhaus unterhalten, den Lehrer besolden und Schul-geld zahlen müsse. Die Schule werde in der Mitte des Bürgerfeldes wo möglich am Wege nach Nietzendorf anzulegen sein. Für die Bewohner der Schulacht zwischen der Halbmeisterei und der Ofener Chaussee liege die neue Schule zwar sehr entfernt. Diesen werde deshalb für ihre Kinder der Besuch näher belegener Schulen zu gestatten sein, bis in diesem west-lichen und dem südwestlichen Theile des Stadtgebiets (Gerberhof, hinter dem Gerberhof, Wichelnstraße und Vogelstange) eine besondere 2te Schul-acht gebildet werden könne.



dienergesetzes auf diesen Fall Anwendung finde, empfiehlt aber mit Rücksicht auf die hülfbedürftige Lage der Bittstellerin die Bewilligung der Fortbezahlung des Gehalts für das nächste Quartal. Der Stadtrath erklärt sich hiemit einverstanden. (Schluß folgt.)

### A l l e r l e i.

1) Der von der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und Gemeinderaths gestellte Antrag, daß der Amtsassessor L. Strackerjan zu Ellwürden mit der vorläufigen Wahrnehmung des Syndicusdienstes beauftragt werde, ist mittelst eines an die Großherz. Regierung ergangenen Höchsten Rescripts vom 25. v. M. genehmigt worden.

2) Der zum Brandmajor gewählte Hauptmann a. D. Becker hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

3) Polizei- und Strassachen. Gegen einen frühern Reiter wurde wegen Fälschung und Diebstahls eine zweijährige Arbeitshausstrafe erkannt. — Es kam zur Anzeige, daß in einem hiesigen Kaufmannsladen in letzter Zeit zwei Mal von unbekanntem Personen der Versuch gemacht worden sei, Spielmarken und Rechenpfennige für Goldstücke auszugeben. — Zwei jugendliche Arbeiter aus Churbessen, welche mehrere Tage lang sich in der Stadt arbeitslos aufgehalten und gebettelt hatten, wurden dieser wegen zur Verantwortung gezogen. Sie legten sich aber hartnäckig auf's Leugnen und würden vielleicht straflos ausgegangen sein, wenn sie nicht das Un Glück gehabt hätten, in einem Hause, wo sie angesprochen, einem Polizeiofficialen zu begegnen. Dieser hatte sie schärfen in's Auge gefaßt als die meisten der vorgeladenen Zeugen, welche sie nicht Bestimmtheit wieder erkennen wollten. Sie wurden bestraft und sodann von hier fortgewiesen. — In der letzten Zeit sind wieder Klagen über das zunehmende Betteln laut geworden; diesem Unwesen läßt sich nur abhelfen, wenn jeder Fall dieser Art der Polizei unnachsichtlich sofort zur Anzeige gebracht wird oder wenn Jedermann sich wenigstens die Mühe giebt, den Bettler sich scharf anzusehen, damit er ihn später nöthigenfalls wieder erkennen kann. — Gegen ein Frauenzimmer, welches bei nächtlicher Weile sich in den Garten eines hiesigen Handelsgärtners begeben, dort einige Gartenfrüchte entwendet hatte, und dabei von einem Polizeidiener ergriffen worden war, wurde eine Gefängnißstrafe von einem Monat erkannt. — Ein wegen seiner vielfachen Eingriffe in fremde Eigenthumsrechte und seines schlechten Lebenswandels übelberufenes Mitglied der hiesigen Gemeinde ist zum vierten Male rückfällig geworden und wird dieserhalb eine dreijährige Arbeitshausstrafe abbüßen. — Mehrere Bäckernechte, meist aus dem Hannoverischen gebürtig, hatten ihre geschäftsfreie Zeit dem Hazardspiele gewidmet, was gerade bei ihnen, wie die Erfahrung gelehrt hat, leider oft die schlimmsten Folgen hat, indem ihnen stets verhältnißmäßig viel Geld Seitens ihrer Herrschaft anvertraut ist. Es gilt hier einmal wieder ein Exempel zu statuiren und mußten mehrere derselben, welche sich am Spiele betheilig hatten, die Stadt verlassen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Klavemann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.



# Preis und Gewicht des Brodes

bei den Grob- und We

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Baars.		C. G. Baars.		v. Ploh.		J. G. Gode.		H. m	
		Gr.	ll.	Soll.	ll.	Soll.	ll.	Soll.	ll.	Soll.	ll.	Soll.	ll.
<b>A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.</b>													
1 Weißbrod . . . . .	1	—	4	2	—	3	2	—	3	2	—	4	—
1 dito . . . . .	2	—	8	2	—	7	—	—	7	—	—	8	—
1 Sauerbrod . . . . .	$\frac{1}{2}$	—	4	—	—	2	2	—	3	—	—	2	2
1 Semmelbrod . . . . .	$\frac{1}{2}$	—	2	—	—	1	3	—	1	3	—	1	2
1 Schönbrod . . . . .	1	—	7	—	—	5	—	—	5	2	—	—	—
1 dito . . . . .	2	—	—	—	—	10	—	—	10	2	—	10	—
1 ausgefichtetes Rockenbrod	2	—	10	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
1 dito dito	4	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	22	—

	Preis.	Ch. Abel.		Athing		Dauer Wittwe		J. v. Ploh.		D. Dör
		Gr.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.
<b>B. Rockenbrod.</b>										
1 Rockenbrod . . . . .	38	18	..	18	..	18	..	..	..	17
1 dito . . . . .	36	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	34	..	..	..	..	..	..	18	..	..
1 dito . . . . .	25	12	..	12	..	12	..	..	..	11
1 dito . . . . .	24	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	23	..	..	..	..	..	..	12	..	..
1 dito . . . . .	19	9	..	9	..	9	..	..	..	8
1 dito . . . . .	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	17	..	..	..	..	..	..	9	..	..
1 dito . . . . .	6	..	..	2	11	..	..	..	..	2
1 dito . . . . .	4	..	..	..	..	..	..	..	..	1

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1856 Octobe





# Preis und Gewicht des Brodes für den Monat October 1856

bei den Grob- und Weisbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Daars.		C. G. Daars.		v. Ploh.		J. G. Gode.		H. m.		Klop-penburg.		W. Meyer.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittve.		J. H. C. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		L. O. H. Wessels.		Wöbcken.				
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.			
<b>A. Weiß- und aus- gesichtetes Brod.</b>																																
1 Weißbrod . . . . .	1	4	2	3	2	3	2	4	—	3	2	—	—	2	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	2	—	4	—	3	2	3	2
1 dito . . . . .	2	8	2	7	—	7	—	8	—	7	—	—	—	—	6	2	—	7	—	7	—	—	7	—	—	8	—	7	—	7	—	
1 Sauerbrod . . . . .	1	4	—	2	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	2	—	2	—	—	3	—	—	3	—	4	—	—	—	
1 Semmelbrod . . . . .	1	2	—	1	—	3	—	1	—	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	2	—	
1 Schönbrod . . . . .	1	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—	2	—	—	4	—	—	6	—	7	—	—	—	
1 dito . . . . .	2	—	—	10	—	10	—	2	—	10	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	14	—	—	—	
1 ausgesichtetes Roggenbrod	2	10	—	10	—	12	—	11	—	9	—	—	—	—	10	—	9	2	—	9	—	—	9	—	—	10	—	10	—	10	—	
1 dito . . . . .	4	—	—	20	—	24	—	22	—	18	—	—	—	—	20	—	—	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—	20	—	—	—	

	Preis.	Ch. Abel.		Athing		Dauer Wittve		J. v. Ploh.		D. Dö.		J. Döning		Bra-mund.		J. G. Gode.		Grahl-mann.		F. Hart-mann		Klop-penburg.		H. f. Dape Wittve.		L. O. H. Wessels.		Wöbcken.			
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.		
<b>B. Roggenbrod.</b>																															
1 Roggenbrod . . . . .	38	18	..	18	..	18	..	..	..	17	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	..	..	18	..
1 dito . . . . .	36	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	34	..	..	..	..	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	25	12	..	12	..	12	..	..	..	11	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..
1 dito . . . . .	24	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..
1 dito . . . . .	23	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	19	9	..	9	..	9	..	..	..	8	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..
1 dito . . . . .	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	9	..
1 dito . . . . .	17	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	6	..	..	2	11	..	..	..	..	2	2	..	..	2	12	2	18	2	11	2	18	..	..	..	..	2	24	3	..	2	16
1 dito . . . . .	4	..	..	..	..	..	..	..	..	1	24	..	..	1	16	..	..	..	..	1	22	..	..	..	..	..	..	2	..	1	14

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1856 October 1.

Wöbcken.







# Preis und Gewicht des Brodes

für den Stadt- und Landbezirk

Brotgattung		Preis pro Scheffel		Gewicht pro Scheffel	
Art	Spezies	1858	1859	1858	1859
I. Weißbrot	1. Klasse	10	10	10	10
	2. Klasse	9	9	9	9
II. Roggenbrot	1. Klasse	8	8	8	8
	2. Klasse	7	7	7	7
III. Gerstbrot	1. Klasse	6	6	6	6
	2. Klasse	5	5	5	5

Brotgattung		Preis pro Scheffel		Gewicht pro Scheffel	
Art	Spezies	1858	1859	1858	1859
IV. Haferbrot	1. Klasse	4	4	4	4
	2. Klasse	3	3	3	3
V. Weizenbrot	1. Klasse	11	11	11	11
	2. Klasse	10	10	10	10
VI. Rindfleisch	1. Klasse	12	12	12	12
	2. Klasse	11	11	11	11

Oldenburg, im Jahr der Einweihung 1858